

Amtliche Veröffentlichung

Behörde	Titel	Fundstelle
Umweltbundesamt	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung einer Stoffgruppe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom: 19.09.2024 Umweltbundesamt BAnz AT 21.10.2024 B7	BAnz AT 21.10.2024 B7

Umweltbundesamt

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung einer Stoffgruppe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Vom 19. September 2024

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

§ 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.

I.

Allgemeinverfügung

Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Die Stoffgruppe „Isooctadecansäure, Ester mit Glycerin“ wird unter der Kenn-Nummer 6425 in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft.

Hinweis:

Der bisher unter der Kenn-Nummer 6425 eingestufte Stoff „Isooctadecansäure, Ester mit 1,2,3-Propantriol“ wird der Stoffgruppe „Isooctadecansäure, Ester mit Glycerin“ zugeordnet und bleibt unter der Kenn-Nummer 6425 in die WGK 1 eingestuft.

Aus systematischen Gründen wird der bisher unter der Kenn-Nummer 3738 in die WGK 1 eingestufte Stoff „1,2,3-Propantriyltrioctadecanoat“ für die Zukunft unter der Stoffgruppe „Isooctadecansäure, Ester mit Glycerin“ mit der Kenn-Nummer 6425 eingestuft.

Aus systematischen Gründen wird der bisher unter der Kenn-Nummer 4326 in die WGK 1 eingestufte Stoff „Isooctadecansäure, Monoester mit Glycerin“ für die Zukunft unter der Stoffgruppe „Isooctadecansäure, Ester mit Glycerin“ mit der Kenn-Nummer 6425 eingestuft.

Aus systematischen Gründen wird der bisher unter der Kenn-Nummer 6424 in die WGK 1 eingestufte Stoff „Di(isooctadecan)säure, Diester mit Glycerin“ für die Zukunft unter der Stoffgruppe „Isooctadecansäure, Ester mit Glycerin“ mit der Kenn-Nummer 6425 eingestuft.

Sachverhalt:

Das Umweltbundesamt hat die oben genannte Stoffgruppe von Amts wegen bewertet und eingestuft.

Begründung:

Die Einstufungsentscheidung der oben genannten Stoffgruppe beruht auf § 6 Absatz 2 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, von Amts wegen eine Entscheidung zur Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen zu treffen. Diese Einstufungsentscheidung gibt das Umweltbundesamt sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.

Die Einstufung erfolgt auf Basis folgender Daten oder Erkenntnisse:

	Gefahrenhinweise oder Prüfergebnisse	Vorsorge- und Bewertungspunkte
Säugetiertoxizität	akut oral LD ₅₀ > 2 000 mg/kg KG	keine
Umweltgefährlichkeit		keine
- akute aquatische Toxizität	LC/EC ₅₀ > Löslichkeit in Wasser	
- Nachweis der biologischen Abbaubarkeit in Gewässern	ja	

	Gefahrenhinweise oder Prüfergebnisse	Vorsorge- und Bewertungspunkte
- Nachweis zum Ausschluss des Bioakkumulationspotenzials	ja	

Die Einstufung erfolgt auf der Basis von Daten zu „Isooctadecansäure, Monoester mit Glycerin“, „Isooctadecansäure, Mono- und Diester mit Glycerin“ und „1,2,3-Propantriyliisooctadecanoat“.

Es wird angemerkt, dass die Einstufungsentscheidung mit Bekanntgabe im Bundesanzeiger zusätzlich über die Internetseite <https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/> recherchierbar ist.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I verfügten Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe hat unmittelbare Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von zulassungspflichtigen Anlagen. Daher ist im Sinne von Rechtssicherheit und -klarheit das öffentliche Interesse zu bejahen. Überdies dient die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe gemäß § 1 Absatz 1 AwSV dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen. Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung werden die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt. Somit dient die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe dem effektiven Gesundheits-, Umwelt- und Ressourcenschutz und somit dem Schutz der Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse, die Einstufung für sofort vollziehbar zu erklären, war somit höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, sodass der effektive Schutz der vorgenannten Rechtsgüter ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann. Daher hat die sofortige Vollziehung ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit unserer Verfügung.

Auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch oder eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

III.

Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt am 15. Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger, § 41 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau eingelegt werden.

Dessau-Roßlau, den 19. September 2024

Umweltbundesamt

Im Auftrag
Süßmilch